

SATZUNG

über die Straßenreinigung

(Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen in ihrer Sitzung am 21.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen keine Abweichungen ergeben.

Als durch öffentliche Straßen erschlossen gelten auch solche Grundstücke, bei denen der unmittelbare Zusammenhang mit den Straßen durch den Erschließungsanlagen zuzurechnende Zwischenflächen unterbrochen ist (z. B. Grünflächen, Böschungen, Gräben, Wasserflächen, Stützmauern, Parkstreifen usw.).

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Wege und Plätze) -Anlage 1-
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) Parkplätze,
 - c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) Gehwege,
 - e) Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. ä.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Reinigung durch die Gemeinde

Die Reinigung der Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in der Anlage 3 aufgeführten öffentlichen Straßen erfolgt durch die Gemeinde, soweit diese mit Bordsteinen versehen sind.

Für diese Reinigung erhebt die Gemeinde Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt (§ 3), gelten die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (§ 1 Abs. 1) als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung.

§ 5 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Die nach Abs. 1 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen umgehend mitzuteilen.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstücke und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Kopfgrundstück als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, Garagenhof; die Straßenreinigungseinheit wird durch mehrere Straßen erschlossen) ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung durch Bescheid festzustellen.

§ 6 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 8 - 11)
- b) den Winterdienst (§§ 12 - 13)

§ 7 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 8 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 9 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich bei Gemeinde- und Kreisstraßen vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein vier Meter breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

An Bundes- und Landstraßen sind nur der Gehweg und die Straßenrinne zu reinigen.

§ 10 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Gehwege vor jedem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr
 zu reinigen.
- (2) Der Gemeindevorstand wird einen Turnus bekannt geben, nach welchem die öffentliche Straßenreinigung durchgeführt wird. Ein Anspruch auf Einhaltung dieses Turnus besteht nicht.
- (3) Darüber hinaus kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen (Fahrbahnen und Gehwege) dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalssumzügen u. ä.) dies erfordert.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anforderung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens zwei Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.

- (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 11 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. WINTERDIENST

§ 12 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 8 - 11) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet, soweit letztere nicht bereits für die Räumung an einer Straße mit beidseitigem Gehweg verantwortlich sind.

In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 9 der Satzung, wobei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüber-liegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der ein-mündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetreter oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich, und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 13

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 5) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 12 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu streuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für Rutschbahnen. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 12 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetreter Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindung oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Abtauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 12 Abs. 5 zu beseitigen.

- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 14 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 15 Zwangsmaßnahmen

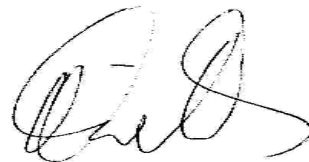
Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße in Höhe von 2,56 € bis 511,29 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Straßenreinigungssatzung vom 25.10.2001 außer Kraft.

Ehringshausen, 21. Februar 2002

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen



Niebch
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Ehringshausen über die Straßenreinigung

Verzeichnis der zu reinigenden öffentlichen Straßen und Wege in der Gemeinde Ehringshausen (§ 2 Abs. 1 a der Satzung)

- a) Öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Ehringshausen, die einen Straßennamen erhalten haben

Ortsteil Breitenbach

Am Breitenbach
Am Rickersberg
Auf der Kopf
Finkenweg
Grubenweg
Hinterstraße
Im Alten Bach
In der Bornwies
Kreisstraße

Ortsteil Dreisbach

Am Schönblick
Am Seeberg
Bachstraße
Bornbachstraße
Hardtstraße
Hofwiese
Kirchweg
Lindenstraße
Wilhelm-Brück-Straße

Ortsteil Daubhausen

Am Geiersberg
Am Hofgarten
Am Zimmerplatz
Auf der Hofstatt
Borngasse
Dillheimer Straße
Franzosenweg
Friedhofstraße
Gehrstraße
Im Grund
Katzenfurter Straße
Leuner Weg
Pfarrgasse
Ulmer Straße

Ortsteil Ehringshausen

Ahornweg
Am Alten Dillufer
Am Bahnhof
Am Bürgel
Am Rimpfler
An der Limpseit
Auf den Gärten
Auf den Röden
Austraße
Bahnhofstraße
Bechlinger Weg
Beethovenstraße
Berliner Straße
Borngraben
Breslauer Straße
Brucknerstraße
Buchenweg
Dahlienweg
Danziger Straße
Dillblick
Dillstraße
Dreieiche
Dr.-Hermann-Huttel-Straße
Egerlandstraße
Eichenweg
Eschenweg
Feldstraße
Fischbachseit
Fliederweg
Grüner Weg
Herborner Straße
Hessenring
Hofacker

Ortsteil Dillheim

Am Kirchplatz
Am Messengraben
Am Weingarten
Fahrweg
Friedenstraße
Grabenstraße
Hauptstraße
Luisenstraße
Neustadtstraße
Rauhen Debus
Ringstraße
Vor dem Kirchweg
Waldstraße
Herborner Straße (innerhalb der OD)
Steinstraße

Ichelhäuser Straße
 Ihringstraße
 Industriestraße
 Kirchberg
 Kölschhäuser Straße
 Königsberger Straße
 Lempstraße
 Lessingstraße
 Lilienweg
 Marktstraße
 Memelstraße
 Mittelweg
 Mozartstraße
 Mühlbachstraße
 Nelkenweg
 Niedergasse
 Oderweg
 Pestalozzistraße
 Poststraße
 Rathausstraße
 Reitzergasse
 Richard-Wagner-Ring
 Schieferseite
 Schlesierstraße
 Schöne Aussicht
 Schumannstraße
 Seibelsgraben
 Siedlung
 Solmser Weg
 Stegwiese
 Sternelpfad
 Stettiner Weg
 Sudetenstraße
 Tulpenweg
 Vogelsang
 Wetzlarer Straße
 Zehnetfrei

Ortsteil Greifenthal
 Greifensteiner Straße
 Grüner Platz
 Hugentottenweg
 Schulstraße
 Westerwaldstraße
 Zum Welschenborn

Ortsteil Katzenfurt
 Alte Schulstraße
 Bergstraße
 Bettenweg
 Birkenweg
 Brückenstraße
 Chattenstraße
 Daubhäuser Straße
 Dünnackerstraße

Eichendorffstraße
 Frankfurter Straße
 Friedrich-Ebert-Straße
 Gartenstraße
 Goethestraße
 Greifenthaler Straße
 Hanauer Hof
 Hardtweg
 Hohlweg
 Hubertusstraße
 Im Gundersbach
 Im Volkersbach
 Jahnstraße
 Karlsbader Straße
 Kirchstraße
 Kleiststraße
 Lindenbornstraße
 Ober der Reinwies
 Rehweg
 Rosenweg
 Schillerstraße
 Schubertstraße
 Siegener Straße
 Sonnenstraße
 Stifterstraße
 Talweg
 Theodor-Heuß-Straße
 Uhlandstraße
 Welschenbachstraße
 Wiesenstraße

Ortsteil Kölschhausen
 Am alten Bach
 Am Baumacker
 Am Ellerich
 Am Hainzenstück
 Am Hofacker
 Am Kreuzberg
 Am Liebern
 Am Mühlrain
 Am Steinberg
 Am Theisenacker
 Auf der Höhe
 Breitenbacher Straße
 Brunnenstraße
 Ehringshäuser Straße
 Friedrich-Winter-Straße
 Mühlweg
 Pfalzgrabenstraße
 Schützenstraße
 Sinner Weg
 Weingartenstraße

Ortsteil Niederlemp

Am Backhaus
 Am Fers
 Am Hermesacker
 Am Pfalzgraben
 Am Rauberg
 Am Steinwandel
 Am Zwirnberg
 Elgersweg
 In den Höfen
 Johannesweg
 Obere Wingertstraße
 Obergasse
 Oberlempfer Straße
 Sattelstraße
 Spitzweg
 Untere Wingertstraße
 Viehweg

- b) Öffentliche Verbindungswege und Stichwege, die keine Straßennamen führen

Ortsteil Ehringshausen

Verbindungsweg zwischen Sudetenstraße und Schlesierstraße
 Treppenaufgang zwischen Ihringstraße und Feldstraße
 Verbindungsweg zwischen Wetzlarer Straße und Niedergasse
 Verbindungsweg zwischen Feldstraße und Mittelweg
 Parallelstraße zwischen Mühlbachstraße und Danziger Straße
 Verbindungsweg zwischen Poststraße und Am Bahnhof

Ortsteil Katzenfurt

Fußweg von der Sonnenstraße zur Alten Schulstraße
 Fußweg von der Frankfurter Straße zur Kirchstraße
 Verbindungsweg von der Welschenbachstraße zur Straße Im Volkersbach
 Verbindungsweg von der Siegener Straße zur Bergstraße
 Verbindungsweg von der Frankfurter Straße zum Rehweg

Ortsteil Kölschhausen

Verbindungsweg von der Schützenstraße zur Straße Am Baumacker
 Stichstraße von Brunnenstraße bis zur Verbindungsstraße Schützenstraße und Am Baumacker

Anlage 2

zur Satzung der Gemeinde Ehringshausen über die Straßenreinigung

Öffentliche Straßen außerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Ehringshausen, an die bebaute Grundstücke angrenzen

Ortsteil Breitenbach

Wochenendhausgebiet "Am Lohberg"

Ortsteil Dillheim

Herborner Straße (ab Ende der OD)
Kreisstraße in Richtung Daubhausen
Neustadt-Straße

Ortsteil Greifenthal

Forsthausstraße
Lärcheneck
Steckenmesser
Tannenweg
An der Grenze

Ortsteil Katzenfurt

Zufahrtsstraße zur Autobahnraststätte
Straße zur Chattenbergschule
Zufahrtsstraße zur Marx-Mühle
Verbindungsstraße L 3282 zum Gewerbegebiet Omniplast / Hederich

Ortsteil Kölschhausen

Zufahrtstraße zur Bergmühle
Zufahrtsweg zum Forsthaus
Landsstraße 3052 im Bereich der Grundmühle

Anlage 3

zur Satzung der Gemeinde Ehringshausen über die Straßenreinigung

Die Fahrbahnen und Überwege folgender öffentlicher Straßen innerhalb der Gemeinde Ehringshausen werden laut § 3 der Satzung der Gemeinde Ehringshausen über die Straßenreinigung wöchentlich einmal durch die Gemeinde gereinigt, soweit diese mit Bordsteinen versehen sind:

1. Ortsteil Ehringshausen

Bahnhofstraße	(L 3052)
Mühlbachstraße	(L 3052)